

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

der Aufstellung des Bebauungsplanes KE 362 „Vinger Weg“ im Stadtteil Kerpen gem. § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung und Erörterung) gem. § 3 (1) BauGB.

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes KE 362 -Vinger Weg-, Stadtteil Kerpen, beschlossen. Der Beschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteiles Kerpen und wird begrenzt im:

- Norden durch die Stiftsstraße und das Neubaugebiet Stiftsstraße (B-Plan KE 344),
- Osten durch die bestehende Wohnbebauung,
- Süden durch einen ca. 150 m parallel zur Stiftsstraße verlaufenden Fuß-/Radweg und im Westen durch landwirtschaftliche Flächen bzw. die Aue des Neffelbachs

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 47.150 m² in der Gemarkung Kerpen, in der Flur 27 in Gänze die Flurstücke 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 118, 119, 169 und 171 sowie teil-weise 33, 172 und 173; in der Flur 16 in Gänze die Flurstücke 632 und 662 sowie teilweise 565, 566 und 661; in der Flur 35 teilweise Flurstück 1285.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen und die genaue Abgrenzung der Planzeichnung.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches zu ermöglichen, eine marktgerechte Bebaubarkeit des Geländes herbeizuführen und eine wohnbauliche Entwicklung in die Planung und die Gegebenheiten zu integrieren. Das Konzept sieht eine Arrondierung der vorhandenen Ortslage vor. Durch die wohnbauliche Entwicklung dieser Flächen kann das bereits in der Entwicklung befindliche Neubaugebiet „Stiftsstraße“ sinnvoll ergänzt und ein klarer Siedlungsrand erzeugt werden. Der Ortseingang wurde bereits durch den neuen Kreisverkehr im Zuge des Bauleitplans Nr. 344 „Stiftsstraße“ städtebaulich aufgewertet. Im Zuge des nun vorliegenden Bauleitplanverfahrens soll südlich der Stiftsstraße eine Wohnbebauung erfolgen und somit eine klare städtebaulich geordnete Ortseingangssituation geschaffen werden.

Eine für den Standort angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden ist planerisches Ziel, welches sich auch aus dem Leitbild der Kolpingstadt Kerpen ableitet. Durch die Planung soll dem Bedarf an günstigem und gut gelegenen Wohnungseigentum in Form von Einzel- und Doppelhäusern sowie einem Angebot an Geschosswohnungsbau Rechnung getragen werden. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes KE 262 ist, für diesen Bereich eine Wohnbebauung zu entwickeln.

Die öffentliche Unterrichtung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB zum vorbezeichneten Bebauungsplan **KE 262 –Vinger Weg-**, Stadtteil Kerpen erfolgt in der Zeit vom

16.12.2016 – einschl. 16.01.2017

Mo-Mi von 08.00-12.15 und von 13.30-16.00, Do von 08.00-12.00 und von 13.30- 18.30 und Fr von 08.00-12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 " Stadtplanung ", Zimmer **221**. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Kolpingstadt Kerpen wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Jeder der sich vom Vorentwurf des Bebauungsplanes **KE 362 - Vinger Weg-** betroffen fühlt, kann sich zum Vorentwurf während des o.g. Zeitraumes bei der Stadtverwaltung Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen äußern. Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet.

Kerpen, den 30.11.2016

Dieter Spürck
(Bürgermeister)

